



## **Richtlinie L (Leistungsrecht) – 006/2013 vom 19.11.2013**

### **Schlüssiges Konzept – Umgang mit Bestandsfällen und Anträgen nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**

**gültig ab: 01. Dezember 2013**

#### **Vorwort und Ziel:**

Das Schlüssige Konzept tritt durch die Richtlinie L (Leistungsrecht) – 005/2013 vom 19.11.2013 am 01.12.2013 in Kraft. Diese Richtlinie umfasst die Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Die hier vorliegende Richtlinie regelt, wie mit Bestandsfällen und Anträgen nach § 44 SGB X zu verfahren ist.

#### **Regelungsinhalt: § 44 SGB X**

- Aufgrund der Stichtagsregelung erfolgt keine Prüfung von Amts wegen für den Zeitraum vor dem 01.12.2013.
- Die Überprüfung aller (Bestands-)Fälle erfolgt für die Zeit ab 01.12.2013 von Amts wegen.

Bei Anträgen nach § 44 SGB X sind höhere Bedarfe für die Unterkunft rückwirkend zu berücksichtigen, wenn das Schlüssige Konzept mit Stand 14.10.2013 höhere angemessene Grundmieten ausweist, als bisher anerkannt wurden (Einschränkung der Frist nach § 40 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und im SGB XII nach § 116 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beachten).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es nicht erforderlich, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung vor Bearbeitung des nächsten Fortzahlungsantrages zu überprüfen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

## **Besonderheit gemischte Bedarfsgemeinschaften (SGB II / SGB XII):**

Bei den gemischten Bedarfsgemeinschaften ist spätestens bei Ablauf des jeweils zuerst ablaufenden Bewilligungsabschnittes eine Überprüfung in beiden Bereichen erforderlich.

Beispiel:

*Eine Weiterbewilligung der Leistungen im SGB XII führt nach Abstimmung mit der Sachbearbeitung im SGB II zur Prüfung der Kosten der Unterkunft in beiden Rechtskreisen. Evtl. erforderliche Anpassungen oder Aufforderungen zur Kostensenkung sind zeitgleich umzusetzen und zu veranlassen. In diesem Fall nimmt der SGB XII – Bereich mit dem SGB II – Bereich Kontakt auf – dies gilt umgekehrt genauso, wenn zuerst über den Weiterbewilligungsantrag im SGB II zu entscheiden ist.*

### **Fallkonstellationen im Einzelnen:**

**1. Wohnraum war bisher größen- und kostenmäßig angemessen – dies ist auch zukünftig der Fall**

⇒ Es ist nichts weiter zu veranlassen.

**2. Kosten sind aktuell gekürzt, der neue Betrag der Grundmiete ist allerdings höher**

⇒ Ab dem Stichtag ist der Betrag auf die neu ermittelten Unterkunftskosten festzusetzen.

**3. Bedarfe für die Unterkunft sind nicht gekürzt, aber der neue Betrag der Grundmiete ist geringer als die bisher anerkannte Grundmiete**

⇒ Grundsätzlich Bestandsschutz, weil der Wohnungsmarkt sonst überfordert wird  
aber

⇒ Die Höhe der aktuellen prozentualen Überschreitung der Grundmiete ist zu prüfen und in den Fällen, in denen diese größer als 15 % ist, erfolgt eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten. Hierbei sind alle Aspekte des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu vermeiden, dass der örtliche Wohnungsmarkt zu stark belastet wird. Hierzu kann nach Abstimmung mit dem Kreis eine weitere Erhöhung der Angemessenheitsgrenze sachgerecht sein.

Nach einem Jahr (ca. Anfang 2015) ist der Wohnungsmarkt durch die Fachstellen neu zu betrachten und zu klären, ob evtl. weitere Kostensenkungsaufforderungen zu erfolgen haben. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung mit 15% gilt nur für die Bestandsfälle. Bei Neufällen gilt weiterhin der Wert von 10% für die Wirtschaftlichkeitsprüfung.

**4. Bedarfe für die Unterkunft sind bereits gekürzt, müssten aber eigentlich noch stärker gekürzt werden**

⇒ Bei 10 % Überschreitung (Differenz zwischen anerkannter Grundmiete nach den Angemessenheitskriterien bis Stand 30.11.2013 im Vergleich zu den Beträgen im Schlüssigen Konzept ab 01.12.2013) wird ein neues 6-monatiges Kostensenkungsverfahren erforderlich; solange werden die bisherigen (gekürzten) Kosten bei der Bedarfsermittlung zugrunde gelegt.

Bei diesen Fallkonstellationen ist für die im Dezember 2013 durch die Sachbearbeitungen bearbeiteten Weiterbewilligungsanträge nachzuhalten, wie viele Fälle tatsächlich betroffen sind und zur weiteren Kostensenkung aufgefordert werden, da eine statistische Auswertung weder im SGB II noch im SGB XII vorab möglich ist.

Die Anzahl der Fälle ist dem FD 82 bzw. FD 50 bis zum 08. Januar 2014 gesammelt durch die jeweiligen Leitungen mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob diese Regelung angepasst werden muss. Auch hier kann die Erhöhung der Grenze nach Absprache mit dem Kreis erforderlich sein. Individuelle Härtefälle sind möglichst zu vermeiden.

**5. Kostensenkungsverfahren sind bereits eingeleitet (diese Fälle sind direkt nach dem Stichtag zu prüfen),**

⇒ Wenn diese Kostensenkungsaufforderung nicht auf den korrekten Betrag hinweist, ist eine neue Aufforderung erforderlich (mit neuer 6-Monatsfrist). Bis zum Abschluss des neuen Verfahrens ist die tatsächliche (zu hohe) Miete anzuerkennen.

**6. laufende- Widerspruchs- und/oder Klageverfahren**

a) Liegen die neuen Werte der Grundmiete unter den bisher als angemessenen angesehenen Beträgen, bleibt es bei den bisher festgelegten Bedarfen für die Unterkunft – evtl. Anwendbarkeit von Punkt 4 prüfen.

b) In den Fällen, in denen nach dem Schlüssigen Konzept höhere Grundmieten anzuerkennen sind, sind die höheren Beträge für das offene Verfahren zu berücksichtigen.

Im Auftrag

  
Thomas Schulte-Lünzum  
Fachdienstleitung 82